

Anhang 1: Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister

Das Bundeszentralregister und das Gewerbezentralregister werden beim deutschen Bundesamt für Justiz geführt.

Ausführliche Informationen finden Sie unter

„https://www.bundesjustizamt.de/DE/Home/homepage_node.html“

Die Eintragungen sind für den tierschutzrechtlichen Vollzug insbesondere in Zusammenhang mit der Erteilung bzw. der Rücknahme oder des Widerrufs einer §11-Erlaubnis von Bedeutung, vor allem, wenn sie einen Zusammenhang mit Tierhaltung, -handel oder -zucht erkennen lassen.

Das Bundeszentralregister enthält:

- strafgerichtliche Verurteilungen.

Nicht aufgenommen sind u.a. Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen oder Strafhaft von nicht mehr als 3 Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Die Eintragungen werden grundsätzlich nach 5 Jahren gelöscht, in bestimmten Fällen auch erst nach 10, 15 oder 20 Jahren, vgl. §§ 24, 46 BZRG.

- Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister wird in Form eines Führungszeugnisses erteilt, §§ 30 ff. BZRG. Dieses ist üblicherweise von dem Betroffenen persönlich zu beantragen, auch wenn es zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (Behörden-Führungszeugnis). Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen, bei der der Antragsteller gemeldet ist. Das Behörden-Führungszeugnis wird dann direkt an die Behörde gesandt, es sei denn, der Antragsteller verlangt zuvor eine Einsicht, die beim zuständigen Amtsgericht erfolgen kann. Das Führungszeugnis sollte nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Meldung an das Bundeszentralregister erfolgt durch die Gerichte.

Das Gewerbezentralregister enthält gem. §§ 149 ff. GewO u.a.

- vollziehbare und nicht mehr anfechtbare Verwaltungsentscheidungen, bei denen wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
 - ein Erlaubnisantrag abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wurde, einschließlich etwaiger Verzichte von Seiten des Antragstellers im Laufe des Verfahrens, oder
 - die Ausübung des Gewerbes untersagt wurde sowie
- rechtskräftige Bußgeldentscheidungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes, wenn die Geldbuße mehr als 200 € beträgt. Eine Löschung erfolgt bei Geldbußen bis 300 € nach 3, sonst nach 5 Jahren, vgl. § 153 GewO.
- Auskünfte zur Vorbereitung einer Entscheidung über vorliegende Erlaubnisangebote werden direkt an die zuständigen Behörden erteilt, § 150a GewO.

Anhang 2: Grundausrüstung für tierschutzrechtliche Überprüfungen

Rechtliche Grundlagen

- ▶ Tierschutzgesetz (TierSchG)
- ▶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV)
- ▶ Zirkusregisterverordnung (ZirkRegV)
- ▶ Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
- ▶ Tierschutz-Transport-Verordnung (TierSchTrV)
- ▶ ...

Fachliche Grundlagen

- BMEL: Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von **Tieren in Zirkusbetrieben** oder ähnlichen Einrichtungen (ohne Datum, veröffentlicht 2001)
Zirkus- Leitlinien „https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungZirkustiere.pdf?__blob=publicationFile&v=2“
- BMEL: Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Säugetieren** – derzeitige Fassung v. 7.5.2014 „<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/haltung-saeuetiere.html>“
- BMEL: Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von **Wild** in Gehegen vom 27. Mai 1995
- BMEL: Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Papageien** vom 10. Januar 1995
- BMEL: Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Reptilien** vom 10. Januar 1997
- BMEL: Leitlinien zur Beurteilung von **Pferdehaltungen** vom 9.6.2009
- BMEL Leitlinien Tierschutz im **Pferdesport** vom Juli 2020
-
- TVT: **Zirkustiere** – Merkblätter & Checklisten für die Kontrolle im Zirkus
„<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c298>“
- Einleitung
- Verhaltensgerechte Einwirkung des Menschen
- Haltung und Vorführung von **Kameliden** (2017)
- Haltung und Vorführung von **Bären** (2017)
- Haltung und Vorführung von **Groß- und Kleinkatzen** (2017)

- Haltung und Vorführung von **Elefanten** (2017)
- Haltung und Vorführung von **Panzerechsen** (2005)
- Haltung und Vorführung von **Riesenschlangen** (2005)
- Haltung und Vorführung von **Pferdeartigen (Pferden, Zebras, Eseln)** (2017)
- Haltung und Vorführung von **Rindern** (2017)
- Haltung und Vorführung von **Breitmaulnashörnern** (2017)
- Haltung und Vorführung von **Giraffen** (2017)
- Haltung und Vorführung von **Robben** (2017)
- Überwachungsprotokolle und Checklisten für Kontrollen

Praktische Hilfsmittel

- ▶ Maßband
- ▶ Thermometer
- ▶ Hygrometer
- ▶ Luxmeter
- ▶ Stoppuhr
- ▶ Fotoapparat (*Anmerkung: gegen Digitalfotos als Beweismittel gibt es inzwischen keine grundsätzlichen Bedenken mehr, da es ohnehin keine gänzlich fälschungssichere Fototechnik gibt*)
- ▶ vgl. insoweit insbes. auch die Auflistung im hessischen QM-Papier "Grundausrüstung zur Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Vollzugs des Tierschutzrechtes"

Anhang 3: Liste nicht geeigneter Tierarten

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Verbotsregelung gilt insbesondere die Haltung von Tieren folgender Arten als grundsätzlich nicht genehmigungsfähig:

Tierart	Hintergrund
<ul style="list-style-type: none"> - Affen - Elefanten - Großbären 	<p>▶ Auf Initiative des Landes Hessen forderte der Bundesrat mit Beschluss vom 17.10.2003 ein grundsätzliches Verbot der Haltung von Tieren wildlebender Arten im Zirkus (Bundesrats-Drs. 595/03). Genannt wurden insbesondere <u>Affen</u>, <u>Elefanten</u> und <u>Großbären</u>. Dieses Anliegen wurde in den Folgejahren vom Bundesrat noch mehrfach aufgegriffen und angenommen. Bis heute wurden diese Beschlüsse aber noch nicht umgesetzt.</p> <p>▶ In den Zirkus-Leitlinien des BMEL wurde bereits in der ersten Fassung von 1990 ein Verbot der Haltung von <u>Menschenaffen</u> empfohlen und bei der Überarbeitung 2001 bestätigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Tümmler/Delfine - Greifvögel, Eulen - Flamingos - Pinguine 	<p>▶ In den Zirkus-Leitlinien wird bereits seit 1990 die Haltung von <u>Tümmlern</u> und <u>Delfinen</u>, <u>Greifvögeln</u>, <u>Flamingos</u> und <u>Pinguinen</u> im Zirkus abgelehnt.</p> <p>▶ Auch nach dem BMEL-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995 ist eine kommerzielle Wanderschauhaltung von <u>Greifvögeln</u> oder <u>Eulen</u> nicht zu tolerieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Nashörner - Wölfe 	<p>▶ Die aktuellen Zirkus-Leitlinien lehnen die Haltung von <u>Nashörnern</u> und <u>Wölfen</u> im Zirkus ab.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Giraffen - Großkatzen - Robben Flusspferde 	<p>▶ Im Differenzprotokoll der aktuellen Zirkusleitlinien sprechen sich die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., die Bundestierärztekammer sowie das Bündnis für Tierschutz für einen Verzicht auf die Haltung von <u>Giraffen</u> aus. Das Bündnis Tierschutz lehnt darüber hinaus auch die Haltung von <u>Großkatzen</u>, <u>Robben</u> und <u>Flusspferden</u> ab.</p>

In vielen anderen europäischen Ländern ist die Wildtierhaltung in Zirkussen vollständig oder teilweise verboten.

Anhang 4: Gutachten zur tierschutzrechtlichen Bewertung von Tierhaltungen

1. Grundangaben	
1.1 Name(n) des Gutachters/der Gutachterin/der Gutachter	
1.2 Gegenstand des Gutachtens	
1.3 Datum, Zeitraum und Ort der Begutachtung	
1.4 ggf. Witterungsbedingungen, sonstige besondere Außenbedingungen	
1.5 Sonstige anwesende Personen	

2. Vorgeschichte, Anlass der Begutachtung

3. Vorgehensweise, Art (Methode) und Gegenstand der Untersuchung (einschl. Identifizierung der untersuchten Tierindividuen)

4. Sachverhalt
4.1 Vorgefundene Situation
4.2 Untersuchungsergebnisse, Befunde, ggf. Video/Fotoaufnahmen, Messergebnisse

5. Bewertung der vorgefundenen Situation und Befunde einschließlich Begründung

im Hinblick darauf

- ▶ ob Verstöße gegen allg. Halterpflichten nach § 2 TierSchG (ggf. konkretisiert durch einschlägige Gutachten) bzw. gegen konkrete Haltungsvorgaben aus einschlägigen Rechtsverordnungen, vollziehbaren Auflagen oder Verfügungen vorliegen, ggf.
 - ob es sich um wiederholte oder grobe Verstöße handelt,
 - ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass weitere grobe oder wiederholte Verstöße zu erwarten sind;
- ▶ ob mangelnde Zuverlässigkeit oder mangelnde Sachkunde vorliegt;
- ▶ ob eine erhebliche Vernachlässigung mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG vorliegt;
- ▶ ob schwerwiegende Verhaltensstörungen mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG vorliegen;
- ▶ ob den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, ggf.
 - ob diese erheblich oder länger anhaltend oder sich wiederholend waren,
 - ob sie auf wiederholte oder grobe Verstöße gegen rechtsverbindliche Haltungsvorgaben, verbunden mit der Gefahr weiterer Zuwiderhandlungen, zurückzuführen sind,
 - ob sie ohne vernünftigen Grund zugefügt wurden,
 - ob das Tier nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen oder Leiden weiterleben kann.

Datum, Unterschrift

Anhang 5: Ergebnis der tierschutzrechtlichen Kontrolle von Zirkusbetrieben oder Tiernummern im Engagement

Überprüfung des Zirkusbetriebs <input type="checkbox"/> der Engagementnummer <input type="checkbox"/>			
Name:			
Inhaber/in:			
Zustellfähige Adresse:			
Ort der Überprüfung:			
	Gastspiel <input type="checkbox"/>	Winterquartier <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Datum/ Zeitraum (Uhrzeit von bis):			
Witterungsbedingungen:			
Überprüfung erfolgt durch:			
	nach Ankündigung <input type="checkbox"/>	unangemeldet <input type="checkbox"/>	
Weitere anwesende Personen:			

Vorherige Anmeldung des Betriebs beim VA erfolgt?	ja	nein	1
Verantw. Person regelmäßig im Betrieb anwesend?	ja	nein, nämlich:	
Auskunft/Duldung/ Mitwirkung bei der Überprüfung zufrieden stellend?	ja	nein, nämlich:	
Zweifel an Sachkunde oder Zuverlässigkeit des/der Verantwortlichen?	nein	ja, nämlich:	

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

¹ in diese grau unterlegten Felder bitte eintragen: B = beanstandet; TBB = beanstandet und im Tierbestandsbuch vermerkt

Dokumente			
§11-Erlaubnis			
Dokument vorgelegt und gültig?	ja	nein, Grund:	
Ausstellende Behörde:			
Ausstellungsdatum, ggf. Befristung:			
Inhaber/in der §11E:			
Verantwortliche Person(en) gem. §11E:			
regelmäßig im Betrieb anwesend?	ja	nein, nämlich:	
Weitere Dokumente, sofern durch Auflagen oder gesetzliche Vorgaben verlangt			
Tierbestandsbuch vorhanden und korrekt geführt?	ja	nein, nämlich:	
Dok. der amtstierärztl. Prüfberichte vorhanden und korrekt geführt?	ja	nein, nämlich:	
Dok. von Pflege- und Behandlungsmaßnahmen vorhanden und korrekt geführt?	ja	nein, nämlich:	
Impfpässe vollständig vorhanden und korrekt geführt?	ja	nein, nämlich:	
Equiden-Pässe vollständig vorhanden und korrekt geführt?	ja	nein, nämlich:	
Rinder-Ohrmarken vollständig vorhanden?	ja	nein, nämlich:	
Cites-Dokumente/ Vermarktungsgenehmigung vollständig vorhanden?	ja	nein, nämlich:	

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

Zusätzliche Nachweise

bei mitgeführten kälteempfindlichen Tierarten, die ein geheiztes, festes Winterquartier benötigen

Geeignetes Winterquartier nachgewiesen?	ja, festes WQ <input type="checkbox"/> wechselndes WQ <input type="checkbox"/>	nein	
	Anschrift:		
	Eignung bestätigt:	ja nein	
	und zwar durch:		

bei geplanter Zucht/bevorstehender Nachzucht

Geeignete gesonderte Unterbringung von Muttertier und Nachzucht nachgewiesen?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Voraussetzungen für eine artgemäße Aufzucht und Unterbringung der Jungtiere nachgewiesen?	ja	nein, wesentliche Mängel:	

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

Tierbestand

Anzahl und Art der vorgefundenen Tiere	nur Privathaltung	Schautier/e ohne regelmäßige Arbeit	Zurschaustellung ohne Erlaubnis (§11E)	Vorgefunden trotz Haltungsverbot oder Zuchtverbot	Fehlender/falscher Eintrag im TBB	Fehlende/falsche Kennzeichnung
	²		¹			

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

² Zutreffendes bitte ankreuzen oder Anzahl der jeweils betroffenen Tiere eintragen

¹ Bitte angeben B = beanstandet, TBB = beanstandet und im TBB eingetragen

Zustand der Tiere ³ <input type="checkbox"/> gesamt oder <input type="checkbox"/> pro Haltungseinheit:		Anzahl/Art der jeweils gehaltenen Tiere:	
Tiere mit Anzeichen von Verletzungen, Erkrankungen oder verschlechtertem Allgemeinzustand?	nein	ja, nämlich:	
Tiere mit Anzeichen von Ernährungs- oder Pflegemängeln?	nein	ja, nämlich:	
Tiere mit Anzeichen von Verhaltensstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten?	nein	ja, nämlich:	
Tiere, bei denen weitergehende/spezielle Untersuchung erforderlich ist?	nein	ja, nämlich:	

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

³ **WICHTIG!!!!** Eintragung nur, wenn entsprechende Überprüfung erfolgt ist, andernfalls offen lassen.

Unterbringung ³ <input type="checkbox"/> gesamt oder <input type="checkbox"/> pro Haltungseinheit: Anzahl/Art der jeweils gehaltenen Tiere:		
Dauerhafte/überwiegende Anbindehaltung?	nein	ja, nämlich:
Einzelhaltung sozialer Tierarten?	nein	ja, nämlich:
Auslaufmöglichkeiten:		
verfügbar/genutzt?	ja	nein, nämlich:
Abmessungen der Einrichtungen:		
ausreichend?	ja	nein, wesentliche Mängel:
Ausstattung, Strukturierung:		
artgerecht/ausreichend?	ja	nein, wesentliche Mängel:
Erforderl. Einstreu / sonstige Materialien:		
geeignet / ausreichend?	ja	nein, wesentliche Mängel:

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

³ **WICHTIG!!!!** Eintragung nur, wenn entsprechende Überprüfung erfolgt ist, andernfalls offen lassen.

Tierhaltung generell ³

Zustand der Haltungseinrichtungen/Bodenbeschaffenheit verletzungsfrei/ ausbruchssicher?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Futter-, Wasserversorgung geeignet /ausreichend?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Witterungsschutz, Klima- und Lichtverhältnisse angemessen/ausreichend?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Erforderliche Vorräte (Futter, Einstreu etc.) und Geräte (Pflegegeräte o.ä.) vorhanden?	ja	nein, nämlich:	
Ausreichende Hygiene/Sauberkeit?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Genügend ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal?	ja	nein, nämlich:	
Tierärztliche Betreuung im Bedarfsfall gesichert?	ja	nein, nämlich:	

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

³ **WICHTIG!!!!** Eintragung nur, wenn entsprechende Überprüfung erfolgt ist, andernfalls offen lassen.

Tiertransport ³

Amtl. Kennzeichen der Tiertransportwagen:

Transportfähigkeit aller mitgeführten Tiere?	ja	nein, nämlich:	
Abmessungen der Transporteinrichtungen ausreichend?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Erforderliche Ausstattung (ggf. einschließlich erforderl. Trennvorrichtungen) und Verladeeinrichtungen vorhanden?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Zustand / Beschaffenheit der Transport- und Verladeeinrichtungen ausreichend/ zufrieden stellend?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Klimatisierung/ Lüftung und Witterungsschutz ausreichend?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Erforderliche Kennzeichnung der Transportfahrzeuge korrekt?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Gemeinsame Verladung mit Gütern, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen können?	ja	nein, wesentliche Mängel:	
Anwendung verbotener Treibgeräte oder Umgangsmethoden?	nein	ja, nämlich:	
Unverzögliche Entladung am Standort?	ja	nein, nämlich:	
Ggf. Vorhalten von Stallzelten in doppelter Anzahl, damit unverzüglich entladen werden kann?	ja	nein, nämlich:	

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

³ **WICHTIG!!!!** Eintragung nur, wenn entsprechende Überprüfung erfolgt ist, andernfalls offen lassen.

Dressur, Training und Vorführung („Arbeit“)³			
Arbeit außerhalb der Vorführung regelmäßig und länger als eine Stunde pro Tag?	ja	nein, nämlich:	
Probenmanege/Trainingsmöglichkeiten ausreichend vorhanden und in zufriedenstellendem Zustand?	ja	nein, nämlich:	
Abverlangen von Leistungen, die nicht dem artgemäßen Verhalten entsprechen oder mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind?	nein	ja, nämlich:	
Anwendung verbotener Dressurmethoden, Mittel oder Geräte?	nein	ja, nämlich:	

Anmerkungen/Erforderliche Maßnahmen:

³ **WICHTIG!!!!** Eintragung nur, wenn entsprechende Überprüfung erfolgt ist, andernfalls offen lassen.

Anhang 6: Vorschlag für einen tierschutzrechtlichen Maßnahmen-Katalog

- bestehend aus
- nicht formellen Maßnahmen (mündlicher Hinweis, Belehrung, Beratung)
 - Verwarnung, Verwarnungsgeld
 - Ordnungsverfügungen (Abstellen von Mängeln/Verstößen, Untersagung, Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung)
 - Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi)
 - Strafanzeige

	SACHVERHALT		RECHTL. BEWERTUNG		SANKTIONEN		MASSNAHMEN
	Sachkunde, Zuverlässigkeit, Kooperation						
1	Zirkus hat Ortswechsel nicht /nicht richtig/nicht rechtzeitig angezeigt	=	Verstoß gegen § 16 Abs. 1a Satz 1 TierSchG		<ul style="list-style-type: none"> ➔ Belehrung oder ➔ Verwarnung nach § 56 OWiG, ➔ bei wdh. Beanstandung Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 25a TierSchG 		
2	Zirkus kommt Verpflichtung zur Auskunft/Duldung/Mitwirkung nicht nach	=	Verstoß gegen § 16 Abs. 2 oder 3 S. 2 TierSchG		➔ Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 26 TierSchG	und	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Prüfung, ob erforderliche Zuverlässigkeit (noch) gegeben ist, ➔ in Verbindung mit weiteren Mängeln bzw. bei schwerwiegender oder wdh. Beanstandung Widerruf der § 11E nach § 49 VwVfG und ➔ Untersagung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG
	Dokumente, Nachweise						
3	Zirkus tritt ohne gültige § 11E auf – es wurde (noch) gar keine E beantragt oder die E ist abgelaufen/nicht mehr zutreffend – und	=	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG ggf. auch gegen § 11 Abs. 5 Satz 1 TierSchG				
a)	Tierhaltung und Zustand der Tiere im Wesentlichen ohne Beanstandung oder			a)	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Belehrung oder ➔ Verwarnung nach § 56 OWiG, ➔ bei wdh. Beanstandung Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG 	und	➔ Untersagung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG
b)	Tierhaltung oder Zustand der Tiere mangelhaft			b)	➔ Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG.....	und	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Untersagung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG sowie ➔ Maßnahmen zur Mängelbeseitigung (siehe Ziffer 17 b)

4	Zirkus tritt auf, obwohl § 11E widerrufen oder zurückgenommen wurde	=	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG		→ Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG	und	→ Untersagung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG und → ggf. Betriebsschließung nach § 11 Abs. 7 TierSchG
5	Zirkus tritt auf, obwohl die Tätigkeit wegen fehlender § 11E untersagt wurde	=	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 d und gegen § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG		→ Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG	und	→ Betriebsschließung nach § 11 Abs. 7 TierSchG sowie → ggf. Einziehung des Tierbestands nach § 19 TierSchG
6	Regelm. Anwesenheit der gem. § 11E verantwortlichen Person kann nicht gewährleistet werden	=	Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der §11E				→ Rücknahme oder Widerruf der § 11E nach § 48 bzw. § 49 VwVfG
7	Tierschutzrechtlich erforderliche Dokumente sind nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß geführt	=	Zuwiderhandeln gegen vollziehbare Auflagen der § 11E		→ Belehrung oder → Verwarnung nach § 56 OWiG, → bei wdH. Beanstandung Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG	und	→ Prüfung, ob erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit (noch) gegeben ist, → in Verbindung mit weiteren Mängeln ggf. Rücknahme oder Widerruf der § 11E nach § 48 bzw. § 49 VwVfG
8	Veterinär- oder artenschutzrechtlich erforderliche Dokumente sind nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß geführt	=	Verdacht auf fehlende Voraussetzungen zur Erteilung einer § 11E				→ Prüfung, ob erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit (noch) gegeben ist, → in Verbindung mit weiteren Mängeln ggf. Rücknahme oder Widerruf der § 11E nach § 48 bzw. § 49 VwVfG sowie → Veranlassung von Maßnahmen nach Veterinär- oder Artenschutzrecht
9	Nachweis eines erforderlichen Winterquartiers sind nicht vorhanden	=	a) Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der § 11E bzw. drohender Verstoß gg. § 2 TierSchG oder b) evtl. auch Zuwiderhandeln gegen Auflagen der § 11E	b)	→ Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG	a) und	→ Erweiterung der Auflagen der § 11E um entsprechende Forderung oder → Anordnung nach § 16a TierSchG, Unterbringung zu sichern → teilweise Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis für die betroffenen Tiere nach § 48 bzw. § 49 VwVfG sowie → Untersagung der Tätigkeit mit den betroffenen Tieren nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG und → ggf. Einziehung nach § 19 TierschG

10	Nachweis erforderlicher Unterbringungseinrichtungen für Zucht / Nachzucht sind nicht vorhanden	=	drohender Verstoß gegen § 2 TierSchG				<ul style="list-style-type: none"> → Anordnung nach § 16a TierSchG, Untersagung der Zucht → außerdem Prüfung, ob erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit (noch) gegeben ist, → in Verbindung mit weiteren Mängeln ggf. Rücknahme oder Widerruf der § 11E nach § 48 bzw. § 49 VwVfG
Tierbestand							
11	Tierbestand weicht von § 11E ab – es werden deutlich mehr oder deutlich andere Tierarten mitgeführt, a) jedoch Tierhaltung und Zustand der überzähligen Tiere ist nicht zu beanstanden, oder b) Tierhaltung oder Zustand der Tiere weisen deutliche Mängel auf	=	a) und b) Zuwiderhandeln gegen vollziehbare Auflagen der § 11E b) wie a) in Verbindung mit Verstoß gegen § 2 TierSchG	a) → Belehrung, → bei wdh. Beanstandung Verwarnung nach § 56 OWiG	und		<ul style="list-style-type: none"> → Prüfung, ob Tierarten betroffen sind, die einem artenschutzrechtlichen Vermarktungsverbot unterliegen, → ggf. Benachrichtigung der zuständigen Artenschutzbehörde. → Aufforderung, Erweiterung des erlaubten Tierbestands bei der zuständigen Behörde zu beantragen; bei Erfolglosigkeit wie b) → Untersagung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG sowie → Maßnahmen zur Mängelbeseitigung (siehe Ziffer 17 b)
12	Tierbestand weicht vom TBB ab – es werden weniger Tiere mitgeführt	=	Verdacht auf Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG oder evtl. auch gegen § 17 Nr. 1 TierSchG				<ul style="list-style-type: none"> → Verbleib der Tiere prüfen, ob Verdacht auf unerlaubten gewerblichen Handel oder illegale Tötung (z.B. Handel mit Tigerprodukten) vorliegt, → ggf. Benachrichtigung der zuständigen Artenschutzbehörde und <p>... → ggf. Strafanzeige.</p>
13	Die vorgefundenen Tiere haben nicht die ggf. erforderliche Kennzeichnung	=	Verstoß gegen tierseuchen- oder artenschutzrechtliche Kennzeichnungspflicht				<ul style="list-style-type: none"> → Veranlassung der notwendigen veterinär- oder artenschutzrechtlichen Kennzeichnung
14	Die Identität der vorgefundenen Tiere stimmt nicht mit den zugehörigen Papieren überein	=	Verdacht auf Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG oder evtl. auch gegen § 17 Nr. 1 TierSchG				<ul style="list-style-type: none"> → Prüfen, ob Verdacht auf unerlaubten gewerblichen Handel oder illegale Tötung (z.B. Handel mit Tigerprodukten) vorliegt, → ggf. Benachrichtigung der zuständigen Artenschutzbehörde und <p>... → ggf. Strafanzeige</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> → ggf. Sicherstellung als Beweismittel nach § 94 StPO oder Einziehung nach § 19 TierSchG

15	Es werden Tiere mitgeführt, für die						
a)	ein Haltungsverbot oder	=	a) Verstoß gegen § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG	a)	→ Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG	und	→ Einziehung nach § 19 TierSchG.
b)	ein Nachstell- oder Nachzuchtverbot besteht	=	b) Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG			b)	→ Einziehung nach § 19 TierSchG
16	Erweiterung des Tierbestandes durch Erwerb oder Nachzucht steht bevor, obwohl Voraussetzungen für artgemäße Unterbringung/Aufzucht nicht gegeben sind	=	drohender Verstoß gegen § 2 TierSchG				→ Anordnung nach 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG: Nachstellverbot bzw. Zuchtverbot, → ggf. in Verbindung mit Anordnung der Unfruchtbarmachung, Androhung der Ersatzvornahme.
Zustand der Tiere und vorgefundene Verhältnisse betr. Haltung, Transport und Arbeit							
17	Die vorgefundenen Verhältnisse sind deutlich mangelhaft,	=	a) und b) Verstoß gegen § 2 TierSchG oder gegen Verbote des § 3 TierSchG oder gegen Vorschriften der TierSchHuV oder der TierSchTrV	a)	→ Owi nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 TierSchG oder nach § 18 Abs. 1 Nr. 3a oder 4 TierSchG ...	und	→ Anordnung nach § 16a TierSchG zur Mängelbeseitigung.
a)	der Zustand der betroffenen Tiere ist jedoch ohne erkennbare Beeinträchtigung						
b)	der Zustand der Tiere ist hierdurch erkennbar beeinträchtigt	=	b) ggf. auch gegen § 1 TierSchG	b)	→ wie a)	und	→ Anordnung zur Mängelbeseitigung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG bzw. → bei erheblicher Vernachlässigung oder schwerwiegenden Verhaltensstörungen ggf. auch anderweitige Unterbringung oder Tötung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG oder → bei erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder bei erheblichen Schäden infolge wdh. oder grober Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des § 2 TierSchG, RechtsVO (wie TierSchHuV oder TierSchTrV) oder Anordnungen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG ggf. auch Haltungsverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG.
					→ ggf. auch Strafanzeige	und	→ Sicherstellung als Beweismittel nach § 94 StPO oder Einziehung nach § 19 TierSchG.

18	Die vorgefundenen Verhältnisse lassen keine Mängel erkennen, dennoch ist der Zustand der Tiere deutlich beeinträchtigt	=	Möglicher Verstoß gegen § 2 TierSchG			<p>→ Anordnung einer tierärztlichen Untersuchung und ggf. Behandlung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG.</p> <p>→ Hinzuziehen eines Spezialisten für die betreffende Tierart</p>
----	--	---	--------------------------------------	--	--	---

Anhang 7: Übersicht über Maßnahmen und Verfahrensschritte, wenn Tiere nicht im Betrieb verbleiben

		Vgl. Hessisches Zirkushandbuch Teil D
A.	Vorübergehende anderweitige Unterbringung und ggf. anschließende Veräußerung	II. 2.
B.	Fortnahme und Veräußerung von Tieren, die nicht vorübergehend anderweitig untergebracht werden können	II. 3.
C.	Behördliches Haltungsverbot	II. 4.
D.	Richterliches Haltungsverbot	II. 5. oder II. 8.
E.	Einziehung von Tieren als Nebenfolge in tierschutzrechtlichen Strafverfahren a) mit Sanktionscharakter; b) zur Gefahrenabwehr; ggf. Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung und Notveräußerung	II. 6. und ggf. II. 7.
F.	Einziehung von Tieren im Rahmen von tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren a) mit Sanktionscharakter; b) zur Gefahrenabwehr; ggf. Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung	II. 6. und ggf. II. 7.
G.	Beschlagnahme von Tieren als Beweismittel a) im Strafverfahren; b) im Ordnungswidrigkeitsverfahren	II. 8.
H.	Ordnungsrechtliche Sicherstellung von Tieren zur Gefahrenabwehr	II. 9.

Abkürzungen: B = Bußgeldbehörde; G = Gericht; H = Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft; O = Ordnungsbehörde; S = Staatsanwaltschaft;
sV = sofortige Vollziehbarkeit; V = Veterinärbehörde, ZM = Zwangsmittel

A. Fortnahme und vorübergehende anderweitige Unterbringung; ggf. anschließende Veräußerung						§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
Voraussetzungen: ■ Tier ist mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt oder zeigt schwerwiegende Verhaltensstörungen						
	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte
→ V	• Gutachten des beamteten Tierarztes (ggf. Einbeziehung von Ausführung ext. Sachverständiger) anfertigen/einholen					
→ V	• Konkrete Suche nach geeignetem Platz für eine vorübergehende (!) anderweitige Unterbringung • Dokumentation der konkreten Anfragen und Antworten der betr. Einrichtungen	→ • Geeigneter Platz für anderweitige Unterbringung verfügbar • Die Fortnahme und anderweitige Unterbringung ist verhältnismäßig • Etat verfügbar, um Kosten bis zur Erstattung ggf. vorzustrecken	→ V	• ANORDNUNG der Fortnahme und anderweitige Unterbringung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG • Anordnung der sV • Androhung von ZM	• Fortnahme und Unterbringungsanordnung ist bestandskräftig oder sofort vollziehbar • oder Sofortvollzug ist gerechtfertigt	• FORTNAHME und • ANDERWEITIGE UNTERBRINGUNG auf Kosten des Halters • Eingangsuntersuchung und Dokumentation des Status zum ZP der Übernahme

gleichzeitig

bei Nichterfüllung der Anordnung:							
	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte	
→ V	• ANORDNUNG der Sicherstellung der § 2 TierSchG entsprechenden Haltungsbedingungen binnen einer gesetzten Frist nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG • Anordnung der sV • Androhung der Veräußerung im Falle der Nichtbeachtung	→ • tierschutzkonforme Haltungsbedingungen sind nicht fristgerecht sichergestellt worden • Fortnahmeverfügung ist bestandskräftig oder sofort vollziehbar • die Veräußerung ist verhältnismäßig	→ V	• ANORDNUNG der Veräußerung der fortgenommenen und anderweitig untergebrachten Tiere nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG • Anordnung der sV	→ • Veräußerungsanordnung ist bestandskräftig oder sofort vollziehbar oder • Sofortvollzug ist gerechtfertigt	→ V	• VERÄUSSERUNG und • Kostenbescheid

B.	Fortnahme und Veräußerung von Tieren, die nicht vorübergehend anderweitig untergebracht werden können	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG
Voraussetzungen: ■ Tier ist mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt oder zeigt schwerwiegende Verhaltensstörungen		

				<i>bei Nichterfüllung der Anordnung:</i>	
	Einzuleitende Schritte		Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→ V	<ul style="list-style-type: none"> • Gutachten des beamteten Tierarztes (ggf. Einbeziehung von Ausführung ext. Sachverständiger) anfertigen/einholen 				
→ V	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Suche nach geeignetem Platz für eine vorübergehende (!) anderweitige Unterbringung • Dokumentation der konkreten Anfragen und Antworten der betreffenden Einrichtungen 	→	<ul style="list-style-type: none"> • Geeigneter Platz für anderweitige Unterbringung <u>nachweislich nicht</u> verfügbar 	→ V	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Sicherstellung § 2-gemäßer Haltingsbedingungen binnen einer gesetzten Frist nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG • Anordnung der sV • Androhung von ZM • Androhung der Fortnahme und Veräußerung im Falle der Nichtbeachtung
			<i>Fortsetzung</i>	→	<ul style="list-style-type: none"> • tierschutzkonforme Haltingsbedingungen sind nicht fristgerecht geschaffen worden, <u>und</u> können in absehbarer Zeit nicht sichergestellt werden • Anordnung ist bestandskräftig oder sofort vollziehbar • die Veräußerung ist verhältnismäßig
				→ V	<ul style="list-style-type: none"> • FORTNAHME und VERÄUSSERUNG und • Kostenbescheid (Verrechnung des Erlöses)

C.	Behördliches Haltungsverbot; ggf. nachfolgende Einziehung als Nebenfolge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder Auflösung des Tierbestandes im Wege der Ersatzvornahme einer tierschutzrechtlichen Anordnung	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG § 19 TierSchG
Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Wiederholter oder grober Verstoß gegen die Vorschriften des § 2 TierSchG, eine tierschutzrechtliche Anordnung zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG oder eine RechtsVO nach § 2a TierSchG; ■ dadurch verursachte erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen o. Leiden oder erhebliche Schäden am Tier 		

	Einzuleitende Schritte		Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte		
→ V	Ermittlung des Sachverhalts und Befunderhebung an betroffenen Tieren	→	<ul style="list-style-type: none"> • Konkreter Nachweis für jew. betroffenes Tier, dass erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen o. Leiden oder erhebliche Schäden vorliegen, die auf die nachgew. Verstöße zurückzuführen sind • durch Tatsachen gerechtf. Annahme der Fortsetzung der Zuwiderhandlungen • das Haltungsverbot ist verhältnismäßig. 	→ V	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG eines Haltungsverbots für bestimmte oder alle Tierarten nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG • Anordnung der sV • Androhung von ZM 		

					<i>bei Missachtung des Haltungsverbots:</i>				
					Einzuleitende Schritte		Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
			<i>gleichzeitig zu empfehlen</i>	→ V	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG, den Tierbestand innerhalb einer gesetzten Frist aufzulösen • Anordnung der sV • Androhung von ZM 	→ V	<ul style="list-style-type: none"> • Haltungsverbot und Auflösungsanordnung sind bestandskräftig oder sofort vollziehbar oder • Sofortvollzug ist gerechtfertigt 	→ V	<ul style="list-style-type: none"> • FORTNAHME und AUFLÖSUNG DES TIERBESTANDES im Wege der Ersatz- oder Selbstvornahme und • Kostenbescheid (Verrechnung des Erlöses)

Variante

				<i>bei Missachtung des Haltungsverbots:</i>				
	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte		
→ V	wie oben: Ermittlung des Sachverhalts und Befunderhebung	→ wie oben: <ul style="list-style-type: none"> • Konkreter Nachweis am jew. betroffenen Tier, dass erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen o. Leiden oder erhebliche Schäden vorliegen, die auf die nachgew. Verstöße zurückzuführen sind • durch Tatsachen gerechtf. Annahme der Fortsetzung der Zuwiderhandlungen • das Haltungsverbot ist verhältnismäßig. 	→ V	wie oben: ANORDNUNG eines Hal- tungsverbots für be- stimmte oder alle Tierarten nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG <ul style="list-style-type: none"> • Anordnung der sV • Androhung von ZM 	→ V	<ul style="list-style-type: none"> • Haltungsverbot ist bestandskräftig oder sofort vollziehbar 	→ V	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung eines Owi-Verfahrens mit • ANORDNUNG der Einziehung als Nebenfolge nach § 19 TierSchG <p>→ Weiter siehe F.</p>

D.	Richterliches Haltungsverbot; ggf. nachfolgende Beschlagnahme zur Beweissicherung oder Sicherstellung zur Gefahrenabwehr	§ 20 TierSchG § 94 oder 98 Abs. 1 StPO § 40 HSOG
Voraussetzungen: ■ Vorliegen einer Straftat nach § 17 TierSchG		

			<i>bei Missachtung des Haltungsverbots:</i>		
	Einzuleitende Schritte		Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→ S	Tierschutzrechtliches Strafverfahren	→	<ul style="list-style-type: none"> • Verurteilung bzw. nur wegen mangelnder Schuldfähigkeit fehlende Verurteilung • Gefahr der Fortsetzung von rechtswidrigen Taten nach § 17 TierSchG; • das Haltungsverbot ist verhältnismäßig. 	→ G	<ul style="list-style-type: none"> • Richterliches Verbot der Haltung (des Handels oder des beruflichen Umgangs) mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für 1 bis 5 Jahre oder für immer nach § 20 TierSchG
				→	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskraft des Urteils • Strafbarer Verstoß gegen das Haltungsverbot • Verhältnismäßigkeit
				→	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Beschlagnahme nach § 94 oder 98 Abs. 1 StPO zur Beweissicherung, dass strafbarer Verstoß gegen das Haltungsverbot nach § 20 Abs. 3 TierSchG vorliegt → <i>Weiter siehe G.</i>

Variante

	Einzuleitende Schritte		Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
	wie oben		wie oben		
				→	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskraft des Urteils • Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch fortdauernden Verstoß gegen § 20 Abs. 3 TierSchG • Verhältnismäßigkeit
				→	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Sicherstellung nach § 40 HSOG → <i>Weiter siehe H.</i>

¹ bei Gefahr im Verzug

E.	Einziehung von Tieren als Nebenfolge in tierschutzrechtlichen Strafverfahren; ggf. Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung und Notveräußerung	§ 74 StGB § 19 TierSchG § 111b StPO
Voraussetzungen: ■ Tiere sind „Beziehungsgegenstand“ einer tierschutzrechtlichen Straftat		

a) Sanktionscharakter

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→ S	<ul style="list-style-type: none"> • Strafverfahren mit Anklageerhebung und • Antrag auf Einziehung der Tiere nach § 19 TierSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • Täter hat vorsätzlich und schuldhaft gehandelt • Tiere sind Eigentum des Täters • die Einziehung ist verhältnismäßig 	G	<ul style="list-style-type: none"> • Richterl. Strafurteil/ Strafbefehl mit • ANORDNUNG der Einziehung nach § 19 TierSchG als Nebenentscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskraft des Urteils 	→ S	<ul style="list-style-type: none"> • EINZIEHUNG und • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Staates bis zur • VERÄUSSERUNG

b) Gefahrenabwehr (Sicherungsmaßnahme)

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→ S	wie oben	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr, dass es zu weiterer Straftat oder Owi mit Beziehung auf das Tier kommt • Schuld und Eigentumsverhältnisse nicht entscheidend • die Einziehung ist verhältnismäßig 	G	<ul style="list-style-type: none"> • Richterl. Strafurteil/ Strafbefehl mit • ANORDNUNG der Einziehung nach § 19 TierSchG als Nebenentscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskraft des Urteils 	→ S	<ul style="list-style-type: none"> • EINZIEHUNG und • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Staates bis zur • VERÄUSSERUNG

Variante zu a) und b)

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→	im Rahmen des Strafverfahrens:	<ul style="list-style-type: none"> • Begründete Annahme, dass Voraussetzungen für eine spätere Einziehung vorliegen 	→ G S ² H ¹	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Beschlagnahme nach §§ 111b StPO sofort vollziehbar, es sei denn, Richter hat aufschiebende Wirkung angeordnet	→	→ S H ¹	<ul style="list-style-type: none"> • sofortige BESCHLAGNAHME und • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Betroffenen
	<i>Fortsetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung und Pflege verursachen unverhältnismäßig hohe Kosten 	→ S H ¹	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Notveräußerung nach § 111 p Abs. 2 StPO sofort vollziehbar, es sei denn, Richter hat aufschiebende Wirkung angeordnet	→	→ S	<ul style="list-style-type: none"> • NOTVERÄUSSERUNG und • Kostenbescheid

² bei Gefahr im Verzug

F.	Einziehung von Tieren als Nebenfolge in tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren; ggf. Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung und Notveräußerung	§ 19 TierSchG §§ 22-24, 46 Abs. 1, 2 und § 87 OWiG § 111 b StPO
Voraussetzungen: ■ Es liegt ein Ordnungswidrigkeitstatbestand vor, bei dem das TierSchG (§ 19) die Möglichkeit der Einziehung ausdrücklich vorsieht		

a) Sanktionscharakter

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte
→ B	• Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	→ <ul style="list-style-type: none"> • Tiere gehören dem Täter • die Einziehung ist verhältnismäßig 	→ B <ul style="list-style-type: none"> • Bußgeldbescheid mit • ANORDNUNG der Einziehung als Nebenfolge nach § 19 TierSchG 	→ <ul style="list-style-type: none"> • Bußgeldentscheidung mit Anordnung ist rechtskräftig 	→ V <ul style="list-style-type: none"> • EINZIEHUNG • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Staates bis zur • VERÄUSSERUNG

b) Gefahrenabwehr (Sicherungsmaßnahme)

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte
→ B	• Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	→ <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr, dass es zu weiterer Owi oder sogar Straftat in Beziehung auf das Tier kommen könnte • Schuld und Eigentumsverhältnisse nicht entscheidend • die Einziehung ist verhältnismäßig 	→ B <ul style="list-style-type: none"> • Bußgeldbescheid mit • ANORDNUNG der Einziehung als Nebenfolge nach § 19 TierSchG 	→ <ul style="list-style-type: none"> • Bußgeldentscheidung mit Anordnung ist rechtskräftig 	→ V <ul style="list-style-type: none"> • EINZIEHUNG • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Staates bis zur • VERÄUSSERUNG

Variante zu a) und b)

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen	Einzuleitende Schritte
→	im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens:	→ <ul style="list-style-type: none"> • Begründete Annahme, dass Voraussetzungen für eine spätere Einziehung vorliegen 	→ G ¹ B <ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Beschlagnahme nach § 46 Abs. 1 und 2 OWiG; § 111 b StPO (sofort vollziehbar, es sei denn, Richter hat aufschiebende Wirkung angeordnet) 	→	→ B <ul style="list-style-type: none"> • BESCHLAGNAHME und • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Betroffenen
	<i>Fortsetzung</i>	→ <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung und Pflege verursachen unverhältnismäßig hohe Kosten 	→ B <ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Notveräußerung nach § 46 Abs. 1 und 2 OWiG; § 111 p StPO (sofort vollziehbar, es sei denn, Richter hat aufschiebende Wirkung angeordnet) 	→	→ B <ul style="list-style-type: none"> • NOTVERÄUSSERUNG und • Kostenbescheid

¹ bei Gefahr im Verzug

G.	Beschlagnahme von Tieren als Beweismittel; ggf. spätere Umwandlung in Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung	§§ 94, 98 Abs. 1 StPO § 46 Abs. 1, 2 OWiG
Voraussetzungen: ■ Vorliegen eines Straftatbestandes bzw. Ordnungswidrigkeitstatbestandes ■ Tiere haben möglicherweise Bedeutung als Beweismittel		

a) im Strafverfahren

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→ S	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des Ermittlungsverfahrens • Antrag auf richterliche Anordnung der Beschlagnahme beim örtlich zuständigen Amtsgericht 	<ul style="list-style-type: none"> • einfacher Tatverdacht genügt 	→ G S ¹ H ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Richterliche ANORDNUNG der Beschlagnahme nach § 94 StPO oder • Eilbeschlagnahme nach § 98 Abs. 1 StPO (sofort vollziehbar) 	→		<ul style="list-style-type: none"> • BESCHLAGNAHME und • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Staates • Tierärztliche Begutachtung zur Beweissicherung • Wertermittlung des Tieres • ggf. Antrag auf richterliche Bestätigung binnen 3 Tagen

b) im Ordnungswidrigkeitsverfahren

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→ B	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> • einfacher Tatverdacht genügt • die Beschlagnahme ist verhältnismäßig (Ermessen) 	→ G B ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Richterliche ANORDNUNG der Beschlagnahme nach § 94 StPO oder • Eilbeschlagnahme nach § 46 Abs. 1 und 2 OWiG; § 98 Abs. 1 StPO (sofort vollziehbar) 	→		<ul style="list-style-type: none"> • BESCHLAGNAHME und • UNTERBRINGUNG auf Kosten des Staates • Tierärztliche Begutachtung zur Beweissicherung • Wertermittlung des Tieres • ggf. Antrag auf richterliche Bestätigung binnen 3 Tagen

		Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
	<i>Fortsetzung zu a) und b)</i>	→	• Voraussetzungen für spätere Einziehung liegen vor	→ S B	• Umwandlung in BESCHLAGNAHME zur Sicherung der Einziehung	→	<i>weiter siehe E. oder F.</i>
	<i>bzw.</i>	→	• Voraussetzungen für spätere Einziehung liegen nicht vor	→ S B	• Rückgabe nach Abschluss der Beweissicherung		

¹ bei Gefahr im Verzug

H.	Ordnungsrechtliche Sicherstellung von Tieren zur Gefahrenabwehr; ggf. Verwertung	§§ 40 Abs. 1 Nr. 1, 4 und § 42
Voraussetzungen: ■ Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind tangiert		

	Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte	Voraussetzungen		Einzuleitende Schritte
→ O	Ermittlung des Sachverhalts	→ <ul style="list-style-type: none"> • es besteht eine gegenwärtige Gefahr oder • tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass die Tiere zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht werden sollen • die Sicherstellung ist verhältnismäßig 	→ O	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Sicherstellung nach § 40 HSOG • Anordnung der sV • Androhung von ZM 	→ <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellungsanordnung ist bestandskräftig oder sofort vollziehbar oder • unmittelbare Ausführung bei Gefahr im Verzug ist gerechtfertigt 	→ O	<ul style="list-style-type: none"> • SICHERSTELLUNG und UNTERBRINGUNG auf Kosten des Halters • Aushändigung der Sicherstellungsbescheinigung • Wertermittlung des Tieres
	<i>Fortsetzung</i>	→ <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung und Pflege sind mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden 	→ O	<ul style="list-style-type: none"> • ANORDNUNG der Verwertung nach § 42 HSOG • Anordnung der sV 	→ <ul style="list-style-type: none"> • Verwertungsanordnung ist bestandskräftig oder sofort vollziehbar 	→ O	<ul style="list-style-type: none"> • VERWERTUNG und Verrechnung des Erlöses im Kostenbescheid

Anhang 9: Abkürzungen

a.F.	alte Fassung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWildSchV	Bundeswildschutzverordnung
CITES	Convention on Trade of Endangered Species, Internationales Artenschutzabkommen
EEP	Europäisches Erhaltungszuchtprogramm
EG	Europäische Gemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat, Richtlinie der Europäischen Union
GewO	Gewerbeordnung
HessAGVwGO	Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
HessVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HessVwVG	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
HI-Tier-Datenbank	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
LL	Leitlinien
OVG	Oberverwaltungsgericht
Owi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchHuV	Tierschutz-Hundeverordnung
TierSchTrV	Tierschutz-Transportverordnung
TRACES	Trade Control and Expert System
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WISIA	Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz
Zirkus-LL	Zirkus-Leitlinien, Herausgeber: BMVEL
ZirkRegV	Zirkusregisterverordnung
§ 11E	tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG

Anhang 10: Zitierte Literatur

- **Hirt, Almuth/Maisack, Christoph/Moritz, Johanna**
Kommentar zum TierSchG
Verlag Vahlen, München
2. Auflage, 2007
zitiert: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG
- **Kleinknecht, Theodor/Müller, Hermann/Reitberger, Leonhard**
Kommentar zur StPO
Verlag Carl Heymanns, Köln
Loseblattsammlung, 2020
zitiert: KMR, StPO
- **Kluge, Hans-Georg**
Kommentar zum Tierschutzgesetz
Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart
2002
zitiert: Kluge, TierSchG
- **Knack, Hans J./Henneke, Hans G.**
Kommentar zum VwVfG
Verlag Carl Heymanns, Köln
11. Auflage, 2020
zitiert: Knack, VwVfG
- **Kugele, Dieter**
Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz mit Kommentierung zum VwVG und VwZG
Verlag Luchterhand, München
1. Auflage, 2014
zitiert: Kugele, VwVG
- **Lorz, Albert/Metzger, Ernst**
Kommentar zum Tierschutzgesetz
Verlag C.H.BECK, München
7. Auflage, 2019
zitiert: Lorz/Metzger, TierSchG
- **Obermayer, Klaus/Funke-Kaiser, Michael**
Kommentar zum VwVfG
Verlag Luchterhand, München
6. Auflage, 2020
zitiert: Obermayer, VwVfG
- **Pielow, Johann-Christian/Meßerschmidt, Klaus**
Beck'scher Onlinekommentar zur Gewerbeordnung
56. Edition 2022
zitiert: BeckOK, GewO

Anhang 11: Nützliche Internet-Adressen

Rechtliches	www.dejure.org	Gesetze (Straf-, Verwaltungsrecht), nach einzelnen §§ abrufbar
	www.eu-wildlifetrade.org	Internationale Rechtsvorgaben für den Handel mit Wildtieren
	www.justizministerium.hessen.de	Rechtsbegriffe und Verfahren
	www.juris.de	Auswahl wichtiger Gesetze und Verordnungen
	www.justiz-nrw.de	Rechtsbegriffe und Verfahren unter „Bürgerservice“
	www.rechtslexikon-online.de	Rechtsbegriffe und Verfahren
	www.wisia.de	Artenschutzstatus der verschiedenen Tierarten
	https://www.tierschutzbuero.de/ratgeber-tierleid/	Hinweise zur Erstellung von Strafanzeigen
Einrichtungen/ Organisationen	www.bundestieraerztekammer.de	Bundestierärztekammer
	www.dvg.net	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fortbildung
	www.hvsv.de	Hessischer Verwaltungsschulverband, Fortbildung
	https://www.fortbildung.e-learning.hessen.de/moodle/	internes Fortbildungsprogramm der hessischen Landesverwaltung
	www.tierschutz.hessen.de	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen
	https://www.tierschutz-tvt.de/	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen unter „Termine“, außerdem div. Merkblätter und Infomaterial
	www.bmel.de	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Dienstsitze Bonn und Berlin, über „Tierschutz“ und „Gutachten/ Leitlinien“ findet man z.B. Säugetiergutachten und Zirkus-Leitlinien
	https://www.akadvet-bw.de/pb/,Lde/Startseite	Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (AkadVet)
Sonstiges	www.circus-gastspiele.de	Aktuelle Gastspieltermine und -orte
	www.google.de/news	Lokale Zeitungsberichte über einzelne Zirkusbetriebe (mit Hinweisen auf aktuelle Gastspielorte, Dressurnummern etc.) über die „News-Suche“
	www.meinestadt.de	ermöglicht die Zuordnung von Ortsnamen zu Bundesländern und Landkreisen